

Beitragsordnung des TSV Weddingstedt e.V. von 1927

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung findet ihre Grundlage im § 9 Abs. 3 der Satzung des TSV Weddingstedt (nachstehend nur Satzung genannt).
- (2) Zudem müssen die nachfolgenden Ausführungen in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung sowie der Ehren- und Jugendordnung sein. Eventuelle Ordnungen der Abteilungen sind nach dieser Beitragsordnung auszurichten.

§ 2 Beitragsformen

Innerhalb des Vereins wird zwischen zwei Beitragsformen unterschieden:

- ▶ Mitgliedsbeiträge,
- ▶ Abteilungsbeiträge.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Gem. § 9 der Satzung sind aktive und passive Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

(2) Der Mitgliedsbeitrag unterscheidet sich in den nachfolgenden Beitragsarten:

Für aktive Mitglieder:

- ▶ Erwachsenenbeitrag,
- ▶ Jugendbeitrag ,
- ▶ Familienbeitrag.

Für passive Mitglieder:

- ▶ Passivenbeitrag.

(3) Die Mitglieder können die Beitragserhebung zwischen den Beitragsarten des Abs. 2 selbst wählen. Gem. § 9 der Jugendordnung kann bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres der Jugendbeitrag in Anspruch genommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ebenfalls die Beitragserhebung über den Familienbeitrag möglich. Danach wird die Mitgliedschaft auf den Beitrag für Erwachsene unter Berücksichtigung des Abs. 6 durch den Verein umgestellt.

(4) Für passive Mitglieder gilt altersunabhängig ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag.

(5) Gem. § 14 Abs. 3 Satz 5 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge.

(6) Wird ein Wechsel zwischen den Beitragsarten gem. Abs. 2 gewählt, so tritt eine hiermit verbundene Beitragsänderung am 01. des ersten Monats des auf den Wechsel folgenden Quartals in Kraft.

(7) In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand auf eine Beitragserhebung für aktive Mitglieder verzichten, sofern kein Anspruch auf Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch besteht. Im Sinne dieser Ausnahmeregelung soll ausnahmslos die Flüchtlingshilfe mit dem Integrationshintergrund stehen.

§ 4 Abteilungsbeiträge

(1) Die Abteilungen können zur Finanzierung ihrer Ausgaben eigene Abteilungsbeiträge erheben. Über die Art und den Umfang entscheiden die jeweiligen Abteilungsversammlungen gesondert.

(2) Gem. § 17 Abs. 5 sind sämtliche Abteilungen finanziell unselbständig. Auf Antrag des Abteilungsvorstandes kann diesen jedoch bei einer Erhebung eines Abteilungsbeitrages eine eigene Kassenführung zugestanden werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend.

(3) Wird einer Abteilung eine eigene Kassenführung zugestanden, ist sowohl dem geschäftsführenden Vorstand wie auch den Kassenprüfern ein uneingeschränktes Kassenprüfungsrecht einzuräumen.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sind für die Dauer der Mitgliedschaft entsprechend den §§ 6 bis 8 der Satzung zu entrichten.
- (2) Zudem findet § 9 Abs. 4 der Satzung seine Anwendung, wonach Mitglieder bei Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste zur Entrichtung des gesamten Quartalsbeitrages gem. § 7 Abs. 1 dieser Ordnung verpflichtet sind, auch wenn der Ausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste bereits vor Quartalsende rechtliche Wirksamkeit erreicht.

§ 6 Ehrenmitgliedschaften

- (1) Gem. § 6 Abs. 2 der Ehrenordnung sind Ehrenmitglieder von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung befreit. Die Beitragsbefreiung wirkt erstmalig mit Beginn des 01. des ersten Monats des auf das Inkrafttreten der Ehrenmitgliedschaft folgenden Quartals.
- (2) Über eventuell anfallende Abteilungsbeiträge gem. § 4 dieser Ordnung entscheiden die Abteilungsversammlungen gesondert.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind als Quartalsbeiträge und jeweils am 01. des ersten Monats eines jeden Quartals im Voraus zu entrichten. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Quartals erworben, ist der Mitgliedsbeitrag für das entsprechende Quartal anteilig im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Abteilungsversammlungen entscheiden über die Fälligkeit ihrer Abteilungsbeiträge bei eigener Kassenführung alleine. Sofern die Abteilungsbeiträge über den Stammverein eingezogen werden, gelten die Regelungen des Abs. 1.
- (3) Die Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sind vom Mitglied unaufgefordert zu den vorgenannten Terminen zu zahlen. Bei verspäteter und nicht geleisteter Zahlung kann der geschäftsführende Vorstand und/ oder der Abteilungsvorstand zusätzlich entstandene Kosten an das Mitglied weitergeben. Sofern eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt wurde, gewährleistet der Verein den rechtzeitigen Beitragseinzug.

§ 8 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Gem. den §§ 6 Abs. 9 und 7 Abs. 4 Satz 5 der Satzung erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Quartalsbeiträgen in Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats den vollen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
- (2) Bei einem Rückstand von Abteilungsbeiträgen entscheidet der Abteilungsvorstand durch eine für alle Abteilungsmitglieder einheitliche Regelung über den Ausschluss aus der Abteilung. Unberührt hiervon bleibt die Mitgliedschaft im Stammverein, sofern die Mitgliedsbeiträge fristgerecht entrichtet wurden. Der geschäftsführende Vorstand ist über jeden Abteilungs-ausschluss vom zuständigen Fachwart zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung hat ihre Gültigkeit durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2016 erwirkt.